

**Voraussetzungen**

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Kunden, die mit elektrischer Energie aus dem Netz der Energie Dienste Eisten versorgt werden.

Preis

Der Preis setzt sich zusammen aus der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben / Förderbeiträgen, Energie und Mehrwertsteuer.

Netznutzung (NN)

		CHF / Monat
Grundpreis	Einfachtarifzähler	
Arbeitspreis		Rp. / kWh
Leistungspreis		CHF / kW M. max
Blindenergie		Rp. / kVarh

Abgaben/Förderbeiträge

		Rp. / kWh
SDL		
KEV		
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische		

Energie

		Rp. / kWh
Arbeitspreis Winter HT		
Arbeitspreis Winter NT		
Arbeitspreis Sommer HT		
Arbeitspreis Sommer NT		

Kunden, die einen freien Netzzugang nach Art. 8 StromVV beantragt haben und dieser vom Energieversorgungsunternehmen genehmigt wurde, werden mit einem Lastprofilzähler ausgerüstet.

¹⁾ gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2

²⁾ gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch grösser 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2

Ersatzlieferung Energie: Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

Niederspannung (NS) < 60 A ¹⁾	Niederspannung (NS) > 60 A ²⁾
NS-Kunden mit Einfachtarifzähler ohne Leistungsabrechnung < 60 A ET	NS-Kunden mit Leistungsabrechnung > 60 A LT

Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.	Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
3.80	4.09	-	-
7.10	7.65	6.70	7.22
-	-	7.30	7.86
-	-	4.00	4.31

Anwendungszeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit
Winter	01. Oktober – 31. März
Sommer	01. April – 30. September

Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

Die **Mehrwertsteuer** (MwSt.) beträgt 7.7%

Netznutzung (NN)

Abhängig vom Niederspannungs-Anschluss (NS) und der Messeinrichtung wird eine entsprechende Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Der Arbeitspreis für Wirkenergie ist abhängig vom Niederspannungs-Anschluss.

Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste 1/4h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50% der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie wird verrechnet

Abgaben/Förderbeiträge

Der Preis für Systemdienstleistungen (SDL) wird jährlich von Swissgrid bestimmt

Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

Preisanpassungen

Bei den Abgaben/Förderbeiträgen, Mehrwertsteuer sowie allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2021** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

**Voraussetzungen**

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Kunden, die mit elektrischer Energie aus dem Netz der Energie Dienste Eisten versorgt werden.

		Niederspannung (NS) bis und mit 15 A ¹⁾		Tarif für Strassenbeleuchtung		Tarif für temporäre Anschlüsse im NS-Netz		Anwendungszeiten	
		NS LP	NS LP	SB	SB	NS Temp	NS Temp	Hochtarif (HT)	Niedertarif (NT)
NS-Kunden ohne Zähler ohne Leistungsabrechnung								Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr	übrige Zeit
								01. Oktober – 31. März	01. April – 30. September
								Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.	
Preis									
Der Preis setzt sich zusammen aus der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben / Förderbeiträgen, Energie und Mehrwertsteuer.									
Netznutzung									
Grundpreis ¹⁾	CHF / Jahr	5.00	5.39	-	-	-	-	Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 7.7%	
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. / kWh	-	-	12.30	13.25	13.70	14.75	Netznutzung	
Abhängig vom Niederspannungs-Anschluss (NS) und der Messeinrichtung wird eine entsprechende Grundgebühr in Rechnung gestellt.									
Der Arbeitspreis für Wirkenergie ist abhängig vom Niederspannungs-Anschluss.									
Abgaben / Förderbeiträge									
SDL	Rp. / kWh	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	Der Preis für Systemdienstleistungen (SDL) wird jährlich von Swissgrid bestimmt	
KEV	Rp. / kWh	2.20	2.37	2.20	2.37	2.20	2.37	Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.	
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp. / kWh	0.10	0.11	0.10	0.11	0.10	0.11		
Energie									
Grundpreis ¹⁾	CHF / Jahr	6.00	6.46	-	-	-	-		
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. / kWh	-	-	5.50	5.92	7.40	7.97		

¹⁾ Grundpreis für 1 Lampe bis maximal 4 Lampen / Basis für die mengenabhängigen Preise ist 60kWh/Jahr/Lampe.

Preis Anpassungen

Bei den Abgaben/Förderbeiträgen, Mehrwertsteuer sowie allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

Ersatzlieferung Energie: Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2021** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

**Voraussetzungen**

Die Energieübernahme nach diesem Preisblatt erfolgt für Produktionsanlagen in Niederspannung (400 V). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Produktionsanlagen im Netz der Energie Dienste Eisten, welche keinen individuellen Vertrag zur Energieübernahme haben. Der Energiebezug des Kunden, der die Einspeisung übersteigt, wird nach den üblichen Tarifen der Energie Dienste Eisten gemäss Preisblatt abgerechnet.

Preis

Die Vergütungstarife richten sich nach der Grösse der Produktionsanlage.

Produktionsanlagen mit einer Leistung bis 20 kVA (ohne KEV und Einmalvergütung)

Preis für die eingespeiste Energie Rp. / kWh

Preise für die eingespeiste Energie

Netto exkl. MwSt.	Brutto inkl. MwSt.
----------------------	-----------------------

14.00	15.08
-------	-------

Produktionsanlagen mit einer Leistung bis 20 kVA mit Einmalvergütung¹⁾

Preis für die eingespeiste Energie Winter Rp. / kWh

7.20	7.75
------	------

Preis für die eingespeiste Energie Sommer Rp. / kWh

5.00	5.39
------	------

Produktionsanlagen mit einer Leistung grösser 20 kVA

Preis für die eingespeiste Energie Winter Rp. / kWh

7.20	7.75
------	------

Preis für die eingespeiste Energie Sommer Rp. / kWh

5.00	5.39
------	------

Gebühren

Leistungszähler CHF / Jahr

300.00	323.10
--------	--------

Messdatenbereitstellung pro Messstelle, Auslesung quartalsweise²⁾ CHF / Mt.

5.00	5.39
------	------

HKN-Erfassung

Anlagen ≥ 30kVA - ab 01.01.2014 Erfassungspflicht im Herkunftsnachweissystem (HKN)

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Energie Dienste Eisten mindestens halbjährlich an die Produzenten. Die Mehrwertsteuer wird nur den mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten vergütet.

¹⁾ Für Endverbraucher mit einer Produktionsanlage > 10 kVA, welche von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machen, kann gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 eine eigene

Kundengruppe "Eigenverbrauch" gebildet werden. Dies wird zur Zeit geprüft. Bis auf weiteres gilt für den Bezug vom Netz der gleiche Tarif wie vor Anwendung der Eigenverbrauchsregelung.

²⁾ Die Gebühren werden nur erhoben, wenn der Produzent das EVU zur Erfassung beauftragt hat und die Herkunftsnachweise (HKN) nicht an das EVU übertragen werden.

Anwendungszeiten

Winter 01. Oktober – 31. März
Sommer 01. April – 30. September

Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

Die **Mehrwertsteuer** (MwSt.) beträgt 7.7%

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge.

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge.

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Bei separater Produktionsmessung wird abhängig von der Messeinrichtung eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Vergütung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung). Bei Anlagen > 30 kVA ist für die Messung der Produktion ein Lastprofilzähler notwendig.

Preis Anpassungen

Bei den Gebühren, Mehrwertsteuer sowie allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden. Anpassungen aufgrund der Marktpreise können jederzeit erfolgen.

Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2021** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.